

empfehlen zu müssen. Sollen die zu bildenden Mittelgerichte allen demjenigen entsprechen, was von ihnen nach vorliegendem Gesetze verlangt wird, so müssen sie, auf zwei beschränkt, sehr stark nach Zahl der Räte und in dem Kanzleipersonale besetzt werden, wenn sie nicht gleich im Beginnen ihrer Wirksamkeit zum Nachtheil der Rechtspflege überlastet werden sollten. Die dadurch bezweckte Ersparniß würde den so eben gedachten Nachtheil gewiß nicht aufwiegen. Die Beaufsichtigung der Rechtspflege bei den Untergerichten, welche vorzüglich durch diese Mittelgerichte mit bezweckt wird, ist um so weniger zu erreichen, je größer und ausgedehnter der ihnen angewiesene Gerichtsbezirk ist. Die Besorgniß, als ob durch vier Gerichte eine größere Verschiedenheit in den Entscheidungen derselben entstehen müsse, verschwindet, wenn man erwägt, daß das Oberappellationsgericht, an welches von sämtlichen Mittelgerichten zu recurriren ist, eine größere Einheit wieder herstellt, auch ist nicht zu bezweifeln, daß diese Verschiedenheit durch die zugesicherten Gesetzbücher großen Theils seine Erledigung finden werde. Hierzu kommt aber auch noch, daß, nachdem beide Kammern sich für vier Kreisdirectionen entschieden haben, und, wenn schon Verwaltung und Justiz möglichst geschieden werden sollen, fortwährende Beziehungen zwischen Verwaltung und Justiz im Wesen der Sache liegen, um so mehr man die Ansicht fassen muß, daß es zweckmäßig nur sein könne, wenn an den Orten, wo Kreisdirectionen ihren Sitz erhalten, auch den Mittelgerichten ihr Sitz angewiesen wird.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Als das Gesetz wegen Errichtung von Kreisdirectionen berathen wurde, wurde beschlossen, daß nur vier Kreisdirectionen, und zwar an den Orten bestehen sollten, wo die Appellationsgerichte hinkämen. Wegen der öftern Mittheilungen dieser Collegien unter sich ist es daher auch nöthig, daß, wenn einmal Appellationsgerichte eingeführt werden, deren vier sind, diese an die Orte hinkommen, wo die Kreisdirectionen ihren Sitz haben.

Der königl. Commissar D. Schumann bemerkt: Die Stadt Plauen sei mit einer Vorstellung bei der Regierung eingekommen und habe darauf angetragen, daß das nach Zwickau bestimmte Mittelgericht nach Plauen verlegt werden möge, indessen könne, so gern die Regierung an sie gelangende Wünsche erfülle, darauf nicht Rücksicht genommen werden, weil Zwickau mehr in der Mitte des Bezirks liege und man schon dorthin den Sitz der Kreisdirection bestimmt habe, beide Behörden aber in einer steten Beziehung zu einander stehen würden, so daß sie nicht füglich von einander getrennt und an verschiedene Orte verlegt werden könnten.

Die Frage des Präsidii: Ist die Kammer mit §. 3. einverstanden, wie er im Entwurfe steht? wird einstimmig bejahet.

Zu §. 4. (s. dens. a. a. D.) äußert die Deputation:

Wenn die I. Kammer im dritten Satz dem Ausdruck, „geeigneten Fällen,“ substituirte: „Fälle, wo solches der Verfassung und den Rechten nach zulässig,“ und im vierten Satz wegen Suspension und Remotion der Advocaten den Recurs an das Gesamtministerium gestattete, übrigens sich mit §. 4. einverstanden erklärte, so empfiehlt die Deputation, der I. Kammer hierbei durchgängig beizutreten, und aus den in den Verhandlungen der I. Kammer und dem Deputationsbericht entwickelten Gründen die Fassung anzunehmen.

Der königl. Commissar D. Schumann machte zuvörderst darauf aufmerksam, daß in den Deputationsbericht wahrschein-

lich durch einen Schreibfehler das Wort: „Suspension“ gekommen, worauf der Beschluß der I. Kammer nicht mit gerichtet sei, und fuhr, als der Referent damit sich einverstanden erklärt, weiter fort: es werde die Regierung gegen die Veränderung des dritten Satzes nichts einzuwenden haben, wenn nur nicht Mißverständnisse daraus entstanden. Nach §. 48. der Verfassungsurkunde solle Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden, außer in den von den Gesetzen im Voraus bestimmten Fällen, die erläuterte Proceßordnung ad Tit. I. §. 9. sowohl, als hinsichtlich der Criminalsachen die Verordnung vom 2. Febr. 1820. §. 9. enthielten das Befugniß Commissionen zu ertheilen und die Regierung glaube, daß diesen beiden hier einschlagenden Hauptgesetzen ferner nachgegangen werden müsse, wenn nur §. 26. des Gesetzes wegen der privilegirten Gerichtsstände, welcher bestimme, daß höhere Justizbehörden Auftrag nur an Mitglieder höherer Gerichte oder an Unterrichter in Rechtsachen ertheilen könnten, beobachtet würde; in sofern nun die Kammer die von der I. Kammer vorgeschlagene Fassung in dem Sinne nehme, daß dadurch an jenen gesetzlichen Bestimmungen, die nur gedachte Modification ausgenommen, nichts geändert werden solle, könne die Regierung damit einverstanden sein.

Referent entgegnet, daß bloß von Remotionen die Rede sei, und so auch in der I. Kammer lediglich verstanden worden sei. Was aber die Worte: „in geeigneten Fällen“ betrafte, so seien schon in der I. Kammer verschiedene Fassungen vorgeschlagen worden; so: in den Rechten begründeten Fällen, in dringenden Fällen, in Fällen, wo sie der Verfassung und den Rechten nach zulässig, und allerdings habe diese letzte Fassung einstimmige Bejahung erhalten. Die Deputation sei hier beigetreten, und daß es hier hauptsächlich gegen außerordentliche Gerichte gestellt sei, ergebe sich aus der Discussion.

Das Präsidium stellt demnach folgende Fragen: 1) Ist die Kammer damit einverstanden, daß bei §. 3. die Worte, statt geeignet, gesetzt werden: „wo solche der Verfassung und den Rechten nach zulässig sind“? 2) Soll hinzugefügt werden: „jedoch, was die Remotion von Advocaten und Notarien betrifft, an das Gesamtministerium“?

Beide werden einstimmig bejahet, und der §. wird unter diesen Modificationen angenommen.

Zu §. 5. (s. denselben Nr. 61. S. 455.) findet die Deputation zu keiner Bemerkung sich veranlaßt, wie auch die I. Kammer den Gesetzentwurf unverändert hier genehmiget hat.

Der §. erhält sofortige Zustimmung.

Zu §. 6. (s. denselben Nr. 61. d. Bl. S. 456.) bemerkt die Deputation:

Der Gesetzentwurf hatte bestimmt, daß bei Hilfsvollstreckungen und Subhastationen, rücksichtlich der bei dem Landes-Justizcollegio zur Lehn gehenden Immobilien es so gehalten werden solle, daß Hilfsvollstreckungen dem Appellationsgericht zu Dresden anzuzeigen, und das Pfandrecht von der daselbst zu bewirkenden Eintragung beginnen solle, die Subhastation dagegen nur auf erfolgte Ermächtigung durch gedachtes Mittelgericht geschehen könne. Die I. Kammer fand diese Bestimmung unzureichend, und nahm einstimmig den Vorschlag des Justizministerii an, nach welchem anstatt des dritten, vierten und fünften Satzes es nun heißen soll: „Will ein Gericht erster Instanz die Hilfe in